

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiterin: Miriam Haferkamp

Telefon: 0385 / 588-7500

AZ: VII-329-00000-2020/1202-001

E-Mail: m.haferkamp@bm.mv-regierung.de

Schwerin, den 16. Februar 2021

Hinweisschreiben zur Schulorganisation an den öffentlichen Schulen nach den Winterferien

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie die vorläufigen Regelungen zur weiteren Planung des Schulbetriebs nach den Winterferien. Bis zum einschließlich 23. Februar 2021 gelten die Regelungen des 131. Hinweisschreibens und des 138. Hinweisschreibens fort.

Im Ergebnis der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Februar 2021 wurde auf der Grundlage der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 8. Februar 2021 entschieden, einen eingeschränkten Regelbetrieb in den Schulen auf der Grundlage eines Stufenplans zu ermöglichen.

In Mecklenburg-Vorpommern wird dieser Beschluss ab dem 22. Februar 2021 (mit zwei Übergangstagen) umgesetzt. Neben den Abschlussklassen sollen schnellstmöglich inzidenzabhängig auch die Jahrgangsstufen 1 bis 6 wieder in den Präsenzunterricht kommen. Alle weiteren Jahrgangsstufen schließen sich ab dem 8. März 2021 inzidenzabhängig, sukzessive im Wechsel- oder Präsenzunterricht an. Die entsprechende Neufassung der 2. Schul-Corona-Verordnung finden Sie anbei.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Die Zahl der Infizierten sinkt derzeit, so dass die Umsetzung aus medizinisch-infektiologischer Sicht vertretbar ist. Dabei gilt es, regionale Unterschiede zu beachten. Im vorliegenden Stufenplan sind daher die Öffnungsszenarien inzidenzgebunden für die Schularten beschrieben.

I Schulartübergreifende Regelungen für den Unterrichts- und Schulbetrieb

Soweit ab einschließlich dem 22. Februar 2021 zwei Werktage in Folge landesweit die 7-Tages-Inzidenz unter 100 ist, entscheidet sich ab dem darauffolgenden Werktag die Einordnung des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt in die Regelungsgruppen anhand deren Inzidenzwerte für den Schulbetrieb.

Die bisherige Regelung zur 7-Tages-Inzidenz ab 150 besteht weiterhin fort.

Die Regelungen zur Pflicht des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung wird weiterhin durch die 2. Schul-Corona-Verordnung geregelt und bleibt zunächst unverändert bestehen. Als besondere Unterstützungsmaßnahme für bedürftige Schülerinnen und Schüler werden zusätzliche medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung gestellt.

Aus Gründen des Infektionsschutzes sind die Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 weiterhin zu beachten.

Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaiger anderer Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet.

Dabei gilt:

Inzidenz unter 50 („U50“):

- Wo nach dem 13. Februar 2021 an zehn Kalendertagen ununterbrochen eine 7-Tages-Inzidenz von unter 50 herrschte, gelten ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7b der 2. Schul-Corona-Verordnung.

Ab einer Inzidenz von 150 („150Ü“):

- Wo nach dem 13. Februar 2021 an zwei Werktagen hintereinander eine 7-Tages-Inzidenz von 150 oder mehr herrschte, gelten ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7d der 2. Schul-Corona-Verordnung (u. a. Notfallbetreuung).

Inzidenz 50 bis unter 150 („50 bis U150“):

- Wer am 24. Februar weder die Voraussetzungen der Stufe „U50“ noch die Voraussetzungen „150Ü“ erfüllt, unterfällt den Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung.

II Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen

Inzidenz unter 50

In der Grundschule findet täglicher Präsenzunterricht im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Frühestens ab dem 24. Februar 2021 gilt Präsenzpflcht. Damit sind nach den Ferien zwei Übergangstage möglich, an denen die bisherigen Regelungen weiterhin gelten.

Inzidenz 50 bis unter 150

In der Grundschule wird die Präsenzpflcht aufgehoben. Für alle Grundschulklassen gilt freiwillige Präsenz. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG M-V vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet.

Bei einem dynamisch steigenden Infektionsgeschehen, spätestens jedoch ab einer 7-Tages-Inzidenz ab 100 in den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten, gilt der Appell an die Eltern der Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, die Kinder zu Hause zu betreuen. Schülerinnen und Schüler, die zu Hause betreut werden, erhalten Aufgaben für das häusliche Lernen.

Ab einer Inzidenz von 150 ist eine Notfallbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 abgesichert. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Notfallbetreuung wird durch die 2. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung geregelt.

III Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

Inzidenz unter 50

Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

In den Jahrgangsstufen 3 bis 6 findet täglicher Präsenzunterricht im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Frühestens ab dem 24. Februar 2021 gilt Präsenzpflcht. Damit sind nach den Ferien zwei Übergangstage möglich, an denen die bisherigen Regelungen weiterhin gelten. Die Jahrgangsstufen 7 und 8 verbleiben nach den Ferien zunächst im Distanzunterricht. Ab dem 8. März 2021 wird in diesen Jahrgangsstufen grundsätzlich Wechselunterricht erteilt. An den Präsenztagen gilt Präsenzpflcht.

Anlage:

Wechselmechanismus zwischen den Inzidenzstufen (hier: Zusammenfassung)

Der Wechsel zwischen den Stufen ist wie folgt geregelt:

- **Wechsel von Inzidenz „U50“ zum Inzidenzbereich „50 bis U150“**, wenn 5 Kalendertage hintereinander Inzidenz von ≥ 50 → am darauffolgenden Kalendertag greifen die Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung
- **Wechsel vom Inzidenzbereich „50 bis U150“ zur Inzidenz „U50“**, wenn 10 Kalendertage hintereinander Inzidenz von < 50 → am darauffolgenden Werktag greifen die Regelungen des § 7b der 2. Schul-Corona-Verordnung
- **Wechsel von Inzidenz „150Ü“ zum Inzidenzbereich „50 bis U150“**, wenn 10 Kalendertage hintereinander Inzidenz < 150 → am darauffolgenden Kalendertag greifen die Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung
- **Wechsel vom Inzidenzbereich „50 bis U150“ zur Inzidenz „150Ü“**, wenn zwei Werktage hintereinander Inzidenz ≥ 150 (Werktage einschließlich Samstag wurden hier gewählt, um nicht durch Werte von Samstag und Sonntag zu Wochenbeginn eine verschärfte Situation vorzufinden) → am darauffolgenden Werktag greifen die Regelungen des § 7d der 2. Schul-Corona-Verordnung